



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **02. April 2009** die nachfolgende Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 sowie §§ 16 und 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 970).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Hirschhorn (Neckar).

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für die aufgelisteten Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben, die sich nach dem dieser Satzung beigefügten Anlage - **Gebührenverzeichnis** - richten. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf der Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand bemisst sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung und nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Einsatz des Bauhofs und des dazugehörigen Fuhrparks.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 10. November 2004, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 47 vom 19. November 2004, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 3. April 2009

Ute Stenger
Bürgermeisterin



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr.16 vom 17.04.2009.

Die Verwaltungskostensatzung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.

Folgende Änderungssatzungen sind in der Verwaltungskostensatzung integriert worden:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2014:

Satzung zur ersten Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 14. November 2014.

Die Änderungen betrafen die § 1 Abs. 3 sowie die Anlage Gebührenverzeichnis zum § 8 Abs. 1 und treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2015:

Satzung zur zweiten Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2015.

Die Änderung betraf die Anlage zum Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. 1, Nr. 4, und tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. September 2019:

Satzung zur dritten Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 39 vom 27. September 2019.

Die Änderung betraf die Anlage zum Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. 1 und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (28.09.2019) in Kraft.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2020:

Satzung zur vierten Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2020.

Die Änderung betraf die Anlage zum Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. 1, Ziffer 4 und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Dezember 2021:

Satzung zur fünften Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 50 vom 17. Dezember 2021.

Die Änderung betraf die Anlage zum Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. 1, Ziffer 4 (neu 4.1.3.) und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Februar 2024:

Satzung zur sechsten Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 7 vom 16. Februar 2024.

Die Änderung betraf die Anlage zum Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. 1, Ziffer 4 und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (17.02.2024) in Kraft.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Anlage zur Verwaltungskostensatzung – Gebührenverzeichnis der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Nr. 1	Allgemeine Verwaltungsgebühren, Auslagen	Euro
1.1.	Schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
1.2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind je Akte, Kartei, Buch...	10,00 bis 600,00
1.2.1.	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2
1.2.2.	Zuschlag zu Nr. 1.2. für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
1.2.3.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch	4,00
1.3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1. – 1.3. nicht anzuwenden		
1.4.	Auszüge im Bereich des Stadtarchivs, je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2
1.5.	Ersatz einer Hundesteuermarke	8,00
1.6.1	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	8,00
1.6.2	Gebühr für Zweitschrift Abgabenbescheide	8,00
1.6.3	Bescheinigung über erhaltene Zahlungen und Saldenbestätigungen der Stadt	8,00
1.6.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,00
1.7.	Anfertigen von Fotokopien bis DIN A3, je Seite	0,30
1.8.	Benutzung eines Personenkraftwagens je km	0,40

Nr. 2	Verwaltungsgebühren Ordnungsamt	Euro
2.1.1.	Meldebestätigung oder Meldeauskunft	VwKostO-MdIS Hessen in der gültigen Fassung
2.2.	Prüfung Führerscheinantrag	8,00
2.3.1.	Beglaubigung von Unterschriften (außerhalb des Ortsgerichts)	8,00
2.3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. je Urkunde Beglaubigung für Schüler und Studenten	4,00 Gebührenfrei

Nr. 3	Verwaltungsgebühren Friedhofsamt	Euro
3.1.	Grabplatzbescheinigung	6,00
3.2.	Leichenpass	VwKostO-MdIS Hessen in der gültigen Fassung
3.3.	Unbedenklichkeitsbescheinigung (Feuerbestattung)	20,00
3.4.	Erlaubnis zur Umbettung oder Überführung einer Leiche an einen anderen Ort	25,00



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Zuzüglich den gesetzlichen Gebühren nach § 1 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdiS) - Verwaltungskostenverzeichnis Nummer 6 – werden folgende Zusatzgebühren erhoben:

Nr. 4	Verwaltungsgebühren Standesamt	Zusatzgebühren in Euro
4.1.	Eheschließung Hirschhorn	
4.1.1.	Eheschließung außerhalb des Rathauses (Schloss und Personenschiff)	200
4.2.	Eheschließung Neckarsteinach	
4.2.1.	Rathaus / Amtszimmer / außerhalb Dienstzeit	240
4.2.2.	Rathaus / Trauzimmer / während Dienstzeit	400
4.2.3.	Rathaus / Trauzimmer / außerhalb Dienstzeit	520
4.2.4.	Rathaus / Sitzungssaal / während Dienstzeit	465
4.2.5.	Rathaus / Sitzungssaal / außerhalb Dienstzeit	570
4.2.6.	Hoher Darsberg / Mittelburg / Schiffsanleger / während Dienstzeit	280
4.2.7.	Hoher Darsberg / Mittelburg / Schiffsanleger / außerhalb Dienstzeit	300
4.2.8.	Weitere Zusatzgebühr für die Erstellung einer persönlichen Trauredede	250
4.3.	Auszüge im Bereich des Standesamts, je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2

Nr. 5	Verwaltungsgebühren Bauamt	Euro
5.1.1.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage	25,00
5.1.2.	Abnahme einer Grundstücksbewässerungsanlage oder Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00
5.1.3.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen zusätzlich zu erheben, vgl. Abwassergebührensatzung)	25,00
5.1.4.	Überwachung der Fäkalschlammbeseitigung von nicht der Kanalisation angeschlossener Grundstücke	25,00
5.2.1.	Auskunft Liegenschaftskataster	18,00
5.2.2.	Schriftliche Auskünfte über Grundstückswerte	18,00
5.2.3.	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	25,00
5.3.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Kaufvertrag	25,00
5.4.1.	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB	25,00
5.4.2.	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00
5.4.3.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO od. nach Anlage 2 zu § 55 HBO Abschnitt V 1 Satz 3	50,00
5.4.4.	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO	VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.4.5.	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB	VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.4.6.	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

5.4.7.	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	VwKostO-MWEVL Hessen in der gültigen Fassung
5.5.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2

Nr. 6	Verwaltungsgebühren bei Widerspruchsverfahren	Euro
6.1.1.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
6.1.2.	Wie 6.1.1., wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheids zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
6.1.3.	Wie 6.1.1., wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00

MdIS = Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

MWEVL = Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung